

### **Bekanntmachung**

**der Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung eines Einzelfalles gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung.**

**Die Janßen Kiesgrube GmbH plant eine Abbauerweiterung der bestehenden Abgrabung „Issum Flughafenweg“ nach Osten auf einer Fläche von 7,1 ha. Das Vorhaben liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Issum (Gemarkung Issum, Flur 8, Flurstücke 157 u.a.).**

Gemäß § 9 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG bzw. Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien erfolgt eine allgemeine Vorprüfung auf UVP-Pflicht durch mich. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers nach überschlägiger Prüfung des Einzelfalles durch die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG bzw. Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Durch die Abbauerweiterung nach Osten sollen 7,1 ha Bruttofläche für die Abgrabung genutzt werden. Dadurch besteht die Möglichkeit ca. 1 Mio. m<sup>3</sup> Sand und Kies über einen Zeitraum von 28 Jahren zu gewinnen. Eine Aufbereitung vor Ort soll nicht stattfinden, das Gewinngut soll mit LKWs abtransportiert werden. Eine trockene Absiebung des Abbaugutes über eine mobile Siebanlage ist optional möglich. Hinsichtlich der Erschließung des Abgrabungsstandortes ergeben sich keine Änderungen. Die benötigten Betriebsflächen und -einrichtungen sind im bestehenden Abgrabungsbereich (Betriebsgelände) vorhanden und sollen weiterhin genutzt werden.

Nach der Abgrabungstätigkeit soll, wie bereits im genehmigten Bereich, eine sukzessive Wiederverfüllung der Abgrabung zur Wiederherstellung der ursprünglichen Geländehöhe und damit des Landschaftsbildes erfolgen. Das benötigte Verfüllgut soll im Wesentlichen aus firmeneigenen Baustellen über die bestehende Zufahrt zugeliefert werden.

Mit der Umwelterklärung zur UVP-Vorprüfung wurden die Merkmale des Vorhabens beurteilt. Die vorliegende Umwelterklärung ergibt, dass unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Vorhabens, den Nutzungs-, Qualitäts- / Schutzmerkmalen des betroffenen Gebietes und der in Anlage 3 UVPG bzw. Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Bewertungskriterien keine für eine UVP relevanten Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen wird durch die geplante Rohstoffgewinnung mit anschließender Wiederverfüllung nicht beeinträchtigt. Siedlungsflächen oder Wohnlagen werden nicht beansprucht.

Es werden weder die „Nutzung“ noch der „Reichtum, die Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit“ von Natur und Landschaft beeinträchtigt. Vorhabenbedingt werden fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen im unmittelbaren Anschluss an die betriebene Abgrabung beansprucht. Schutzgebiete oder geschützte Lebensräume werden weder beansprucht, noch liegen diese im näheren Umfeld.

Die Abbauerweiterung erfüllt die regionalplanerischen Anforderungen.

Der Oberboden wird abgetragen, zwischengelagert und zu Rekultivierungszwecken wieder aufgetragen. Der betroffene Bodentyp ist nicht schutzwürdig eingestuft, in der Bodenlandschaft bestimmend und weit verbreitet.

Der Raum hat keine wasserwirtschaftliche Bedeutung. Es bestehen im Umfeld keine Wasserschutzgebiete (WSG). In Gewässer und Grundwasser wird nicht eingegriffen. Die dem Abbau anschließend geplante Verfüllung bis zur ursprünglichen Geländehöhe sieht die Verwertung von Bodenmaterial als bodenähnliche Anwendung vor.

Besondere lufthygienische Auswirkungen sind nicht gegeben. Eingesetzte Fahrzeuge und Maschinen halten die gesetzlichen Abgaswerte ein.

Das Vorhaben liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten (LSG) sowie Geschützter Landschaftsbestandteile und Alleen.

Bau- oder Bodendenkmäler sowie Sachgüter sind nicht betroffen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat im vorliegenden Fall ergeben, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG bzw. Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das geplante Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Kleve, den 07.06.2024

Kreis Kleve  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Aengenheister